

Flugbetriebsordnung (FBO)

für Hängegleiter, Gleitsegel, Modellflug- und Ultraleichtflieger des Drachen- und Gleitschirmflieger Ostrau e.V.

(Stand 01.01.2021)

Inhaltsübersicht

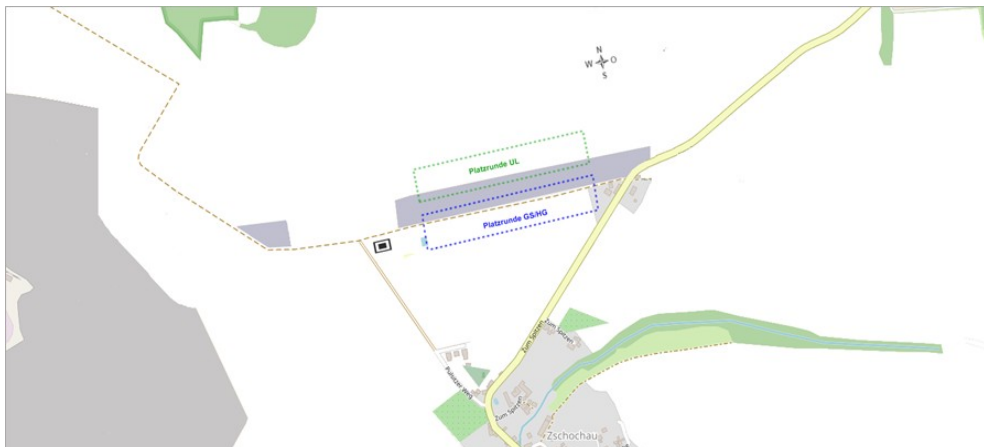
1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
2. Bestimmungen für Hängegleiter und Geleitsegel	Seite 4
3. Bestimmungen für den Modellflug	Seite 5
4. Bestimmungen für Motorschirm- und Ultraleichtflug	Seite 14
5. besondere Bestimmungen für das Fluggelände Mira	Seite 16
6. sonstige Hinweise	Seite 18

1. allgemeine Bestimmungen für alle Hängegleiter, Gleitsegel, Modell- und Ultraleichtflieger

- a) Die Flugbetriebsordnung gilt auf dem Fluggelände „Zum Spitzen“ des Drachen- und Gleitschirmfliegervereins Ostrau e.V. für den Betrieb der Hängegleiter, Gleitsegel, Flugmodelle, Motorschirme und Ultraleichtflieger. Sie ergänzt die allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und personenbezogenen Erlaubnisse, deren Gültigkeit sie nicht berührt.



- b)** Das Befahren des Fluggeländes und das Parken von Kraftfahrzeugen darauf ist während des Flugbetriebs verboten. Das gilt nicht für die beiden Kraftfahrzeuge zum Ziehen der Seilwinde und der Schleppseile, die ausschließlich auf dem Fluggelände und nur von Vereinsmitgliedern gefahren werden dürfen. Diese beiden Fahrzeuge dürfen auf dem öffentlichen Weg zwischen Geräte-Container und Fluggelände nicht mit Motorkraft bewegt werden.
- c)** Vor Beginn jedes Schlepp- oder Flugbetriebs ist zu kontrollieren, dass die Beschilderung „Flugplatz betreten verboten“ im Abstand von 200 m auf der gesamten Schleppstrecke vorhanden und intakt ist. Ist das nicht gewährleistet, sind die Schilder vor Beginn zu erneuern. Ersatz befindet sich im Geräte-Container.
- d)** An jedem Start- und am Landeplatz ist bei Flugbetrieb je ein Windrichtungsanzeiger gut sichtbar aufzustellen.
- e)** Motorgetriebene ultraleichte Luftsportgeräte haben die Nordplatzrunde, alle anderen Luftsportgeräte die Südplatzrunde zu fliegen.



- f)** Der gleichzeitige Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln, Flugmodellen und motorgetriebenen ultraleichten Luftsportgeräten ist verboten.

- (1)** Motorgetriebene ultraleichte Luftsportgeräte dürfen nach Freigabe des Startleiters oder des Windenfahrers nur starten oder landen, wenn kein Hängegleiter bzw. kein Gleitsegel startet, in der Platzrunde fliegt oder landet.
 - (2)** Flugmodelle dürfen nach Freigabe durch den Startleiter oder den Windenfahrer nur starten oder landen, wenn kein motorgetriebenes ultraleichtes Luftsportgerät, kein Hängegleiter bzw. kein Gleitsegel startet, in der Platzrunde fliegt oder landet.
- g)** Der Überflug der nahegelegenen naturschutzrechtlich schutzbedürftigen Gebiete (Waldstück nordöstlich des Fluggeländes) ist mit allen Luftsportgeräten zu vermeiden; das gilt ebenso für die umliegenden Ortschaften.
- h)** Für den Funk am Fluggelände sind folgende Frequenzen zu verwenden:
- (1)** Windenfahrer, Startleiter, Hängegleiter und Gleitschirme:
PMR446, Frequenzbereich 446,000 bis 446,200 MHz;
 - (2)** Windenfahrer und motorgetriebene ultraleichte Luftsportgeräte:
120.975 MHz.
- i)** Der Betrieb von Hängegleitern, Gleitsegeln, Flugmodellen, Motorschirmen und Ultraleichtfliegern ist auf dem Vereinsgelände ausschließlich Vereinsmitgliedern erlaubt. Passagiere von Hängegleitern, Gleitsegeln, Motorschirmen und Ultraleichtfliegern dürfen ebenfalls nur Vereinsmitglieder sein. Es besteht die Möglichkeit, eine Tagesmitgliedschaft zu erwerben.

2. Bestimmungen für Hängegleiter und Gleitsegel

- a)** Für den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Geleitsegeln gilt zuerst die Flugbetriebsordnung des Vereins „Deutscher Hängegleiterverband e.V.“ (DHV) in der jeweils gültigen Fassung, die jedes Vereinsmitglied im Internet auf der Seite www.dhv.de einsehen kann.
- b)** Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln sind ausschließlich auf den im Lageplan Ziffer I. 1. grün, blau und orange gekennzeichneten Flächen zulässig.
- c)** Hängegleiter und Gleitsegel haben die Südplatzrunde zu fliegen.
- d)** Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund. Während militärischer Tag-Tiefflug-Betriebszeiten sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln nur bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund erlaubt.
- e)** Es darf kein gleichzeitiger Betrieb mit Flugmodellen und motorgetriebenen ultraleichten Luftsportgeräte stattfinden.
- f)** Am Start- und am Landeplatz hat eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden zu sein, die der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- g)** Vor Aufnahme des Schleppbetriebs muss sichergestellt sein, dass die Videoanlage, mit der der Windenfahrer den Startplatz sieht, störungsfrei funktioniert und eine sichere Sprechverbindung zwischen Startplatz und Winde besteht. Der Schleppbetrieb ist sofort einzustellen, wenn die Sichtverbindung über die Videoanlage gestört ist. Ist die Sichtverbindung gestört, darf nur der Teil der Schleppstrecke genutzt werden, auf dem Sichtverbindung zwischen Startplatz und Winde besteht.

- h) Starts und Landungen auf Höhe des Silos (Silageanlage) dürfen bei nördlichem und südlichem Seitenwindeinfluss nicht durchgeführt werden.
- i) Starts und Landungen am östlichen Ende des Fluggeländes dürfen nur mit einem horizontalen Mindestabstand von 50 m zur asphaltierten Verbindungsstraße zwischen Zschochau und Steuden erfolgen.
- j) Schulungsbetrieb mit Anfängern darf nur auf den im Lageplan Ziffer I. 1. grün und blau gekennzeichneten Flächen stattfinden.
- k) Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln dürfen nur mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 50 m zu haltenden oder geparkten Kraftfahrzeugen erfolgen. Das gilt nicht für die beiden Kraftfahrzeuge zum Ziehen der Seilwinde und der Schleppseile.

3. Bestimmungen für den Modellflug

a) Allgemein und Luftrechtlich

- (1) Der Aufstieg und die Landung von Flugmodellen ist nur auf den Flächen der Flurstücksummern 299/2, 300/2, 301/2 der Gemarkung Zschochau, Landkreis Mittelsachsen, Gemeinde Ostrau, 51° 12' 09" N / 13° 11' 31" O und nur durch Vereins- bzw. Tagesmitglieder gestattet.
- (2) Flugmodelle haben die Südplatzrunde zu fliegen.
- (3) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen

von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.

- (4)** Während des Modellflugbetriebes ist das Modellfluggelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern sind geeignete Absperrungen aufzustellen und eine Ordnungskraft einzusetzen.
- (5)** Während des Modellflugbetriebes darf nur die vorgegebene Start- und Landefläche mit einer Richtabmessung von 100 m x 15 m zur Verfügung stehen. Auf den Erlaubnisbescheid der Landesdirektion Sachsen in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- (6)** Bei Modellflugbetrieb ist eine Windrichtungsanzeige erforderlich.
- (7)** Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für Steuerer, sowie die Parkplätze sind der Start- und Landefläche jeweils durch mobile Absperrungen (z. B. mit Flutterband) abzugrenzen.
- (8)** Zwischen dem Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstigen nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen, dem Vorbereitungsraum für Steuerer sowie parkenden Kraftfahrzeugen und der Begrenzung der Start- und Landefläche ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m bzw. bei Betrieb von Flugmodellen bis zu 5 kg Startmasse ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten.

- (9)** Die Begrenzungen der Start- und Landefläche, des Vorbereitungsraumes für Steuerer und der Parkplätze sind dabei jeweils deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (10)** Der erlaubnispflichtige Modellflugbetrieb ist ausschließlich in der im Lageplan gemäß Ziffer I. 1. grün gekennzeichneten Fläche zulässig.
- (11)** Bei Start- oder Landevorgängen muss sichergestellt sein, dass sich auf Wege- oder Straßenabschnitten im An-/Abflugsektor auf mindestens 25 m Breite keine Personen oder störenden Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.
- (12)** Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Modellfluggeländes (z. B. Spaziergängern, Feldarbeitern) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Flugmodelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit usw.) zu berücksichtigen.
- (13)** Ein Anfliegen sowie ein tiefes Überfliegen von Personen und Tieren unter 25 m Höhe über Grund ist nicht zulässig.
- (14)** Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen.
- (15)** Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
- (16)** Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Modellflugbetrieb unverzüglich so lange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder

wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Landesluftfahrtbehörde hierüber zu informieren.

- (17)** Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.
- (18)** Bei Modellflugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Der Flugleiter hat den Modellflugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern.
- (19)** Ein Flugleiter ist nicht einzusetzen, wenn Modellflugbetrieb mit lediglich zwei Vereinsmitgliedern gleichzeitig stattfindet. Diese müssen ihren Flugbetrieb nach dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme aufeinander abstimmen.
- (20)** Ist kein Flugleiter am Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse entsprechend § 21a Abs. 4 Satz 1 bzw. Satz 3 LuftVO nachweisen kann. Dies gilt ebenso für Flugmodelle mit 2 kg oder weniger Startmasse, die in Höhen über 100 m über Grund betrieben werden.
- (21)** Der Flugleiter muss sicherstellen, dass Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen im Aufenthaltsraum und nicht auf der Start- und Landefläche anzutreffen sind.

- (22)** Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Modellflugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Flugmodelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind.
- (23)** Im Modellflugbuch müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Flugmodellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen von besonderem Wert, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Diese Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
- (24)** Bei geringem Modellflugbetrieb ohne Flugleiter ist das Modellflugbuch vom Steuerer selbst zu führen.
- (25)** Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Modellflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.
- (26)** Bei Modellflugbetrieb muss die freie Zufahrt für Kraftfahrzeuge zum Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen, zum Vorbereitungsraum für Steuerer sowie zur der Start- und Landefläche bestehen, damit in Notfällen eine ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist.
- (27)** Der Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen entsprechend § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

- (28)** Alle Verbrennerflugmodelle (Kolbenantrieb), die auf dem Modellfluggelände betrieben werden sollen, müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein.
- (29)** Jeder Flugmodelleigentümer hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten LVL genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen.
- (30)** Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- (a)** Bezeichnung des Flugmodells
 - (b)** Art des Motors
 - (c)** Material, Blattanzahl, Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschaube (wenn vorhanden)
 - (d)** verwendeter Schalldämpfer
 - (e)** ermittelte Messwerte
 - (f)** verantwortlicher Messbeauftragter.
- (31)** Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche, für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen wurden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschaube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen maximalen Schallpegels führen können.
- (32)** Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmessgerät als der in der LVL angegebene verwendet werden.

- (33) Die Messprotokolle sind beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Landesluftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
- (34) Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- (35) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Bescheides sind der Landesluftfahrtbehörde unbeschadet Ihrer Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO unverzüglich anzuzeigen.
- (36) Der Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist verboten. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das Flugmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann (vgl. § 21b Abs. 1 Satz 2 LuftVO).
- (37) Steuerer von Flugmodellen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese bemannten Luftfahrzeuge und unbemannten Freiballonen im Sinne von Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 ausweichen (vgl. § 21f LuftVO).

b) Bestimmungen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

- (1) Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Modellflugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften)

ausreichend für einen sicheren Modellflugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das turbinengetriebene Flugmodell nicht an dem Modellfluggelände betrieben werden.

- (1) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- (2) Vor Inbetriebsetzen der Turbine muss ein speziell dafür geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Modellfluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- (3) Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinengetriebenen Flugmodellen dürfen nur hinter der mobilen Absperrung auf der Start- und Landefläche stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.
- (4) Wird für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas verwendet, so gilt währenddessen im nahen Umkreis um das Flugmodell Rauchverbot.

c) geländespezifische Bestimmungen

- (1) Der Aufstieg und die Landung von Flugmodellen ist täglich, jedoch nur außerhalb der Nachtzeit zulässig. Nachtzeit sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem

Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

- (2)** Der Betrieb von Flugmodellen ist ohne Verbrennungsmotor nur bis max. 25 kg Startmasse zulässig.
- (3)** Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor(en) mit einer Startmasse von nicht mehr als 25 kg und Kolbenmotorantrieb, ist zulässig, wenn sie die folgenden Emissionspegel (LAeq) nicht überschreiten
 - (a)** ein Flugmodell - 71 dB(A) / 25 m;
 - (b)** zwei Flugmodelle gleichzeitig – jeweils 68 dB(A) / 25 m.
- (4)** Der Betrieb von Flugmodellen mit Strahltriebwerk(en) ist zulässig wenn sie den Emissionspegel (LAeq) für ein Flugmodell von 80 dB(A) / 25 m nicht überschreiten.
- (5)** Für das Betriebsverbot des § 21b Abs. 1 Ziffer 2 der LuftVO gilt gemäß Erlaubnisbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 28.02.2019, Geschäftszeichen DD36-4056/38/73, insoweit eine Ausnahme, dass Modellflug in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m zu Menschenansammlungen betrieben werden darf.
- (6)** Das Betriebsverbot von Modellflug über Menschenansammlungen besteht hingegen uneingeschränkt. Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d.h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.

4. Bestimmungen für Motorschirm- und Ultraleichtflug

- a)** Starts und Landungen mit motorgetriebenen Luftsportgeräten sind nur auf der Start- und Landefläche; Landkreis Mittelsachsen, Gemeinde Ostrau, Gemarkung Zschochau, Koordinaten (Mitte der Start-/Landefläche): 51° 12 ' 10 " N / 13° 11 ' 40 " O; 400 m lang * 25 m breit, in An- und Abflugrichtung 060° / 240° erlaubt.
- b)** Starts und Landungen mit motorgetriebenen Luftsportgeräten sind nur Vereinsmitgliedern erlaubt, die Inhaber einer gültigen Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit motorgetriebenen Luftsportgeräten gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 18 Abs. 1 LuftVO sind. Der Luftsportgeräteführer muss eine Mehrfertigung dieser Erlaubnis auf den Fluggelände mitführen und auf Verlangen der kontrollberechtigten Person des Vereins, bzw. der Polizei, vorzeigen.
- c)** Von der Außenstart und -landeurlaubnis darf auf dem Fluggelände des Vereins nur Gebrauch gemacht werden, wenn
- (1)** das Gelände ausreichend tagesmarkiert und durch die Verbotsschilder so gesichert ist, dass ein Betreten während des Betriebs durch Unbefugte verhindert und niemand gefährdet wird;
 - (2)** sich das Gelände in einem betriebssicheren, ordnungsgemäßen Zustand befindet und frei von Hindernissen ist;
 - (3)** am Gelände ein Windrichtungsanzeiger aufgestellt ist und
 - (4)** am Gelände eine sachkundige, volljährige Person die Überwachung des Flugbetriebes, den betriebssicheren Zustand der Start- und Landefläche und das Feuerlösch- und Rettungswesen sicherstellt;
 - (5)** die sachkundige Person mit der Handhabung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte vertraut und in der Lage ist, im Bedarfsfall telefonische Hilfe anzufordern;
 - (6)** der Erlaubnisinhaber den Verein durch eine schriftliche Erklärung von dessen analoger Verkehrssicherungspflicht nach § 45 Abs. 1

LuftVZO entbunden hat, weil der Verein bei Außenstarts und Landungen dieser Pflicht nicht nachkommen kann.

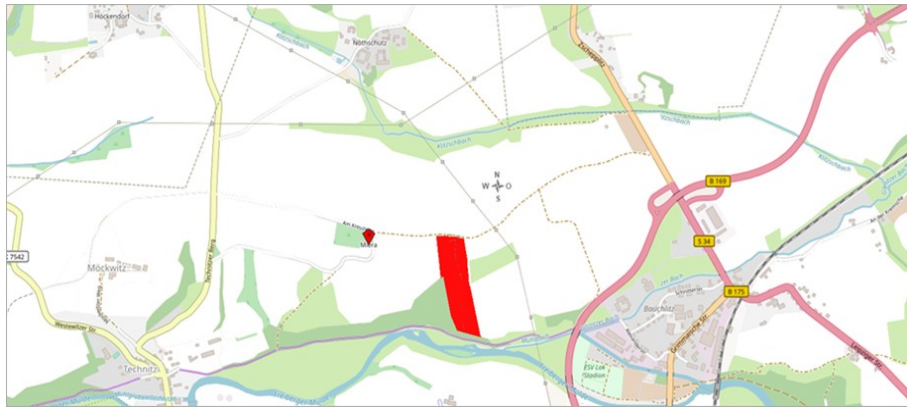
- d)** Liegen die Voraussetzungen gemäß 4. c) nicht vor darf der Flug nicht durchgeführt werden.
- e)** Es darf kein gleichzeitiger Betrieb mit Flugmodellen, Hängegleitern und Gleitschirmen stattfinden.
- f)** Die Startzahl motorgetriebener Luftsportgeräte ist auf 15 Starts pro Tag begrenzt.
- g)** Die Sicherheitsmindesthöhe darf bei der Durchführung von Flügen nur zum Zwecke des Startens und Landens unterschritten werden.
- h)** Der Führer eines ultraleichten Luftsportgeräts hat sich nach dem Start unverzüglich vom Fluggelände zu entfernen.
- i)** Während der Winterperiode in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr (Ortszeit) und während der Sommerperiode in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr (Ortszeit) darf kein Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftsportgeräten durchgeführt werden.
- j)** Flugbetrieb ist nur unter Sichtwetterbedingungen (VMC) gemäß SERA.5001 i.V.m. § 40 LuftVO nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag entsprechend SERA.5005 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 erlaubt.
- k)** Der Luftsportgeräteführer entscheidet in eigener Verantwortung, ob die Aufgabe fliegerisch durchführbar ist. Er darf sie nur durchführen, wenn die luftrechtlichen und die sonstigen Vorschriften insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm nicht verletzt

werden. Ein Überflug der nahegelegenen Ortschaften und Naturschutzgebiete ist zu vermeiden.

- l) Jeder Flug mit einem motorgetriebenen Luftsportgerät ist in dem im Container befindlichen Hauptflugbuch zu dokumentieren.
- m) Motorgetriebene Luftsportgeräte haben die Nordplatzrunde zu fliegen.
- n) Gleichzeitiger Flugbetrieb von motorisierten und nichtmotorisierten Luftsportgeräten bedarf der Zustimmung des Startleiters.
- o) Der Flugbetrieb ist im Hauptflugbuch für motorgetriebene Luftsportgeräte des Vereins zu dokumentieren. Alle auf dem Gelände durchgeführten Starts und Landungen sind mit Angaben von Tag, Uhrzeit und Name der sachkundigen Person einzutragen.
- p) Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss jeder Pilot Inhaber einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sein.
- q) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung Flugbetriebs sind unverzüglich der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle und innerhalb von drei Tagen der zuständigen Luftfahrtbehörde zu melden.

5. Besondere Bestimmungen für das Fluggelände Miera am Kirschberg

- a) Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln sind gemäß Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverband e.V., Beauftragter des Bundesministeriums, Prüf- und Zulassungsstelle, vom 16.06.1997 am Fluggebiet Miera / Kirschberg nur auf der im folgenden Lageplan rot gekennzeichneten Fläche zulässig.



- b)** Für den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln gilt auch dort zuerst die Flugbetriebsordnung des Vereins „Deutscher Hängegleiterverband e.V.“ (DHV) in der jeweils gültigen Fassung, die jedes Vereinsmitglied im Internet auf der Seite www.dhv.de einsehen kann.
- c)** Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln sind dort nur bei Wind aus Richtung 180° (Süd) bis $157,5^\circ$ (Ost Südost) erlaubt. Bei Wind aus anderen Richtungen sind Starts und Landungen verboten.
- d)** Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, solange die Zustimmung des Grundstückseigentümers besteht.
- e)** An Start- und Landestelle muss je ein Windrichtungsanzeiger gut sichtbar aufgestellt sein.
- f)** Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- g)** Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb hat jeder Pilot eigenverantwortlich dem DHV unverzüglich anzuzeigen, unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.

6. sonstige Hinweise

- a) Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung können gleichzeitig Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG darstellen, die von der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 LuftVG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

- b) Die Flugbetriebsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zschochau, am 18.12.2020

Peter Lenk, 1. Vorsitzender